AMTSBLATT
des Landkreises Kyffhäuserkreis

Jahrgang 2023 Sondershausen, den 20.12.2023 Nr. 23/2023

Inhalt **Amtlicher Teil** **Seite**

Nr. 1 Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen: Beschlüsse der 72. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 30. November 2023 1-2

Nr. 2 Vorankündigung des Trinkwasser- und Abwasserzeckverbandes Helbe-Wipper für den Bereich Trinkwasser (auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 12.12.2023) 3

Nr. 3 Vorankündigung des Trinkwasser- und Abwasserzeckverbandes Helbe-Wipper für den Bereich Abwasser (auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 12.12.2023) 4-5

Nr. 4 Bekanntmachung Beschlüsse Kreisausschusssitzung vom 25.10.2023 5

Nr. 5 Bekanntmachung Beschlüsse Kreistagssitzung vom 26.09.2023 6

Nr. 6 Zweckvereinbarung zwischen der Stadt An der Schmücke und der Gemeinde Etzleben zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Etzleben durch die Feuerwehr der Stadt An der Schmücke vom 05.12.2023; Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung 7-10

Nr. 1 - Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen: Beschlüsse der 72. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 30. November 2023

Beschluss-Nr. LXXII- 01/23
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 71. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles.

Beschluss-Nr. LXXII- 02/23
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt im Sinne der Vorlage die geprüfte Jahresrechnung 2022

Die geprüfte Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 05. Januar 2024 bis einschließlich 22. Januar 2024 in der

Geschäftsstelle des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)
An der B 4
99735 Kleinfurra
aus.

Beschluss-Nr. LXXII - 03/23
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt im Sinne der Vorlage die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2022

Beschluss-Nr. LXXII - 04/23
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr. LXXII - 05/23
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Fortschreibung des Finanzplanes nach § 62 ThürKO für das Haushaltsjahr 2023 und Folgejahre.

Beschluss-Nr. LXXII - 06/23
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die 16. Änderung der Entgeltordnung des ZAN vom 11.09.2007 gemäß beiliegender Anlage (Kalkulation)

Artikel 1
Die Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 wird geändert. Der Satz 3 des § 4 Abs. 3 der Entgeltordnung ist wie folgt zu ersetzen: Der Abschlag der Monate Januar bis Dezember 2024 wird mit einem Kostensatz von 158,43 €/t auf der Basis der angelieferten Abfälle des Jahres 2023 berechnet.

Artikel 2
Die 16. Änderung der Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss-Nr. LXXI - 06/22
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 71. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles

gez.
Jendricke
Verbandsvorsitzender

Nr. 2 - Vorankündigung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper für den Bereich Trinkwasser (auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 12.12.2023)

Es wird vorangekündigt, dass der TAZ Helbe- Wipper beabsichtigt, die Gebühren im Bereich Trinkwasser zu ändern. Folgende Gebührensätze werden voraussichtlich ab **1. Januar 2024** wirksam:

Grundgebühren für Trinkwasser
inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern
(§ 4 Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung)

mit einem Nenndurchfluss (Qn) m³/h	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3) m³/h	**bis zu:**
bis Qn 2,5	bis Q_3 4	**224,70 €/Jahr**
bis Qn 6,0	bis Q_3 10	**1.078,56 €/Jahr**
bis Qn 10,0	bis Q_3 16	**1.797,60 €/Jahr**
bis Qn 15,0	bis Q_3 25	**2.696,40 €/Jahr**
bis Qn 25,0	bis Q_3 40	**4.494,00 €/Jahr**
bis Qn 40,0	bis Q_3 63	**7.190,40 €/Jahr**

Grundgebühr bei Verwendung eines Zweitwasserzählers
inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer
(§ 4 Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung)

mit einem Nenndurchfluss (Qn) m³/h	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3) m³/h	**bis zu:**
bis Qn 2,5	bis Q_3 4	**10,99 €/Jahr**

Verbrauchsgebühren für Trinkwasser inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer *(§ 4 Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung)*	**bis zu 2,48 €/m³**

Nr. 3 - Vorankündigung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper für den Bereich Abwasser (auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 12.12.2023)

Es wird vorangekündigt, dass der TAZ Helbe- Wipper beabsichtigt, die Gebühren im Bereich Abwasser zu ändern. Folgende Gebührensätze werden voraussichtlich ab **1. Januar 2024** wirksam:

Grundgebühren für Abwasser bei der Verwendung von Wasserzählern *(§ 12a Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)*		
mit einem Nenndurchfluss (Qn) m³/h	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3) m³/h	**bis zu:**
bis Qn 2,5	bis Q_3 4	**120,00 €/Jahr**
bis Qn 6,0	bis Q_3 10	**288,00 €/Jahr**
bis Qn 10,0	bis Q_3 16	**480,00 €/Jahr**
bis Qn 15,0	bis Q_3 25	**720,00 €/Jahr**
bis Qn 25,0	bis Q_3 40	**1.200,00 €/Jahr**
bis Qn 40,0	bis Q_3 63	**1.920,00 €/Jahr**

Einleitungsgebühren für Schmutzwasser Volleinleiter **(**Kanalanschluss ohne Vorklärung**)** *(§ 12 b Beitrags-u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)*	**bis zu 2,50 €/m³**
Einleitungsgebühren für Schmutzwasser Teileinleiter (Hauskläranlagen mit Überlauf in den Kanal) *(§ 12 b Beitrags-u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)*	**bis zu 1,03 €/m³**
Einleitungsgebühren für Schmutzwasser Direkteinleiter (in ein Gewässer/den Untergrund) *(§ 6 Kleineinleitersatzung)*	**bis zu 0,55 €/m³**
Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser von privaten Grundstücken *(§ 12 b Beitrags-u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)*	**bis zu 0,58/ €/m³**
Beseitigungsgebühren für die **Fäkalschlammentsorgung** - aus einer **Hauskläranlage** - aus einer **abflusslosen Grube** *(§ 12 c Beitrags-u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)*	 **bis zu 37,34 €/m³** **bis zu 26,80 €/m³**
Einleitungsgebühren für Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen *(§ 5 Oberflächenentwässerungsgebührensatzung)*	**bis zu 0,73 €/m³**

Diese Gebühren/Abgaben werden voraussichtlich rückwirkend zum 1.1.2024 mit Bekanntmachung der geänderten Satzungen wirksam. Die Bürger der Mitgliedsgemeinden des TAZ Helbe- Wipper und die jeweiligen Träger der Straßenbaulast werden gebeten, sich auf die vorgenannten Änderungen einzustellen.

Nr. 4 – Bekanntmachung Beschlüsse Kreisausschusssitzung vom 25.10.2023

In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Kyffhäuserkreises am 25.10.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 2023/7/083
Abschluss eines Mietvertrages für den gesamten Theaterkomplex (Spielstätte mit sämtlichen für den Spielbetrieb notwendigen Betriebsvorrichtungen, Nebengelassen und Büroräumen)
Die Landrätin wird ermächtigt, dem in der Anlage angefügten Mietvertrag zwischen der Stadt Nordhausen und der Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH (Theater GmbH) in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

Beschluss Nr. 2023/7/084
Überplanmäßige Ausgaben für Leistungen der Jugendhilfe gem. § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfen
Der Kreisausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe von 300.000 € für Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 31 SGB VIII- Sozialpädagogische Familienhilfen.

Beschluss Nr. 2023/7/085
Überplanmäßige Ausgaben für Leistungen der Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
Der Kreisausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe von 250.000 € für Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 19 SGB VIII- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder.

Beschluss Nr. 2023/7/086
Überplanmäßige Ausgaben für kommunale SGB II-Leistungen - Kosten der Unterkunft und Heizung
Der Kreisausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe von 250.000 € für Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 19 SGB VIII- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder.

Die Anlagen liegen gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises in der Zeit vom 2. Januar 2024 bis 15. Januar 2024 beim Landratsamt des Kyffhäuserkreises in 99706 Sondershausen, Markt 8, Zimmer 2.01, während der üblichen Öffnungszeiten aus.

Nr. 5 – Bekanntmachung Beschlüsse Kreistagssitzung vom 26.09.2023

In der öffentlichen Sitzung des Kreistages des Kyffhäuserkreises am 26.09.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 2023/7/064
Wahl einer/s ehrenamtlichen Zweiten Kreisbeigeordneten
Der Kreistag wählt gemäß § 10 (1) der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises einen Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten. Er führt gemäß § 10 (2) der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises die Dienstbezeichnung „Zweiter Kreisbeigeordneter“.
Herr Jürgen Rauschenbach wurde zum 2. Kreisbeigeordneten gewählt.

Beschluss Nr. 2023/7/073
Jahresabschluss 2022 - Entlastung des Verwaltungsrates der Kyffhäusersparkasse Artern - Sondershausen
Der Kreistag erteilt dem Verwaltungsrat der Kyffhäusersparkasse Artern – Sondershausen Entlastung für das Geschäftsjahr 2022.

Beschluss Nr. 2023/7/071
Absichtserklärung des Kyffhäuserkreises zur zweiten Verlängerung des Regionalbudgets Nordthüringen in Kooperation mit dem Landkreis Nordhausen und dem Unstrut-Hainich-Kreis
Der Kyffhäuserkreis erklärt seine Absicht zur zweiten Verlängerung des Regionalbudgets Nordthüringen für die Umsetzung von Projekten des Regionalmanagements „Perspektive Nordthüringen“ in Kooperation mit dem Landkreis Nordhausen und dem Unstrut-Hainich-Kreis. Er stellt die für die Finanzierung des Regionalbudgets benötigten Eigenanteile für die Jahre 2024 bis 2027 bereit.

Beschluss Nr. 2023/7/072
Berufung Wahlleiter/in und stellvertretende/r Wahlleiter/in
Der Kreistag des Kyffhäuserkreises beruft entsprechend §§ 27 Abs. 3 und 28 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) Frau Sabine Böttcher zur Wahlleiterin und Herrn Ralf Busch zum stellvertretenden Wahlleiter für die im Mai/Juni 2024 stattfindenden Kommunalwahlen (Kreistag, Landrat).

Beschluss Nr. 2023/7/074
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Interaktiver Haushalt“ mit 5 weiteren Thüringer Landkreisen
Die Landrätin wird ermächtigt die, als Anlage beigefügte, öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gründung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Interaktiver Haushalt“ mit dem Landkreis Greiz, Gotha, Hildburghausen, Nordhausen sowie dem Wartburgkreis abzuschließen. Redaktionelle Änderungen sind vor Vertragsabschluss zulässig.

Die Anlagen liegen gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises in der Zeit vom 2. Januar 2024 bis 15. Januar 2024 beim Landratsamt des Kyffhäuserkreises in 99706 Sondershausen, Markt 8, Zimmer 2.01, während der üblichen Öffnungszeiten aus.

Nr. 6 – Zweckvereinbarung zwischen der Stadt An der Schmücke und der Gemeinde Etzleben zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Etzleben durch die Feuerwehr der Stadt An der Schmücke vom 05.12.2023, Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt An der Schmücke und der Gemeinde Etzleben zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Etzleben durch die Feuerwehr der Stadt An der Schmücke vom 05.12.2023; Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis hat die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung zwischen der Stadt An der Schmücke und der Gemeinde Etzleben zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Etzleben durch die Feuerwehr der Stadt An der Schmücke vom 05.12.2023 mit Bescheid vom 18.12.2023 gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Diese genehmigte Zweckvereinbarung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 18.12.2023

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Die Landrätin

gez. Hochwind-Schneider Siegel

Zweckvereinbarung
zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Etzleben durch die Feuerwehr der Stadt An der Schmücke

zwischen

der Stadt An der Schmücke
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Silvana Schäffer
dienstansässig: Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke

und

der Gemeinde Etzleben
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Boldt
dienstansässig: Kiebitzweg 128, 06577 Etzleben

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 559), sowie § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.04.2021 (GVBl. 233), wird folgende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt An

der Schmücke und der Gemeinde Etzleben zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Etzleben durch die Feuerwehr der Stadt An der Schmücke geschlossen:

§ 1
Gegenstand

(1) Die Gemeinde Etzleben überträgt die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Territorium der Gemeinde Etzleben auf die Stadt An der Schmücke. Gemeinde Etzleben überträgt der Stadt An der Schmücke zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben sämtliche notwendigen Befugnisse (§ 8 ThürKGG).

(2) Die Feuerwehr Etzleben wird in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt An der Schmücke eingegliedert.

(3) Alle bisherigen Mitglieder der Feuerwehr Etzleben werden Mitglieder der Feuerwehr der Stadt An der Schmücke und unterliegen der Gesamtleitung durch den Stadtbrandmeister. Das Feuerwehrgerätehaus, die vorhandene Ausrüstung, Fahrzeuge und Technik, sowie Löschwasserentnahmestellen verbleiben bei der Gemeinde Etzleben in eigener Verantwortung und werden von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst.

§ 2
Ausrückebereich

(1) Der Freiwilligen Feuerwehr An der Schmücke wird als Ausrückebereich das Territorium der Gemeinde Etzleben zugewiesen.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr An der Schmücke hat zu gewährleisten, dass die Anforderungen der Alarm- und Ausrückeordnung, in der jeweils gültigen Fassung, eingehalten werden.

§ 3
Vorhalten von Feuerwehrtechnik

Die Freiwillige Feuerwehr An der Schmücke hat zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungen gemäß § 3 Abs. 4 und 5 sowie der Anlage 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vorzuhalten und zur wirksamen Bekämpfung von Gefahren im notwendigen Umfang einzusetzen. Von der Stadt An der Schmücke angeschaffte Feuerwehrtechnik verbleibt in deren Eigentum, auch wenn diese speziell für die Erfüllung dieser Zweckvereinbarung angeschafft wurde.

§ 4
Einsatzleitung und Zusammenarbeit

Die Einsatzleitung hat der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr An der Schmücke. Er ist den Kräften anderer Feuerwehren, die vom Einsatzleiter vor Ort bzw. durch die Leitstelle angefordert werden, weisungsbefugt. Die Gemeinde Etzleben wird alle zur Umsetzung dieser Zweckvereinbarung notwendigen Unterlagen der Stadt An der Schmücke zur Verfügung stellen und aushändigen, hierzu zählen u. a.:
- Löschwasserentnahmepläne
- Gemeindekarte mit Straßenverzeichnis

§ 5
Kostenerstattung

(1) Die Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung werden über einen Kostenersatz berechnet.

(2) Der Kostenersatz wird jährlich für das laufende Haushaltsjahr als Vorausleistung in einer Rate erhoben, im Folgejahr erfolgt die Endabrechnung. Die Berechnung ist wie folgt:

Grundlage bilden die Einnahme und Ausgaben des UA 1300 des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes der Stadt An der Schmücke. Im laufenden Jahr (beginnend ab 2024) wird die Summe der Planzahlen herangezogen, wobei die Einnahmen die Ausgaben reduzieren. Die verbleibende Differenz wird dividiert durch die Gesamteinwohnerzahl von der Stadt An der Schmücke und der Gemeinde Etzleben, anschließend multipliziert mit der Einwohnerzahl der Gemeinde Etzleben. Das daraus resultierende Ergebnis ist die Vorausleistung für das laufende Jahr, welche jeweils zum 30.06. fällig wird. Nach Erstellung der Jahresrechnung für das betreffende Jahr wird auf Grundlage der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben eine erneute Berechnung nach o. g. Regelung durchgeführt, dies ergibt den tatsächlichen Kostenersatz. Sofern der ermittelte Abschlag zu hoch war, erfolgt eine Erstattung an die Gemeinde Etzleben. War der ermittelte Abschlag zu niedrig, muss die Gemeinde Etzleben den Fehlbetrag ausgleichen. Die Erstattung bzw. der Ausgleich sind zum 30.04. fällig. Als Einwohnerzahl gilt die zuletzt amtlich festgestellte Einwohnerzahl zum 31.12.

(3) Die Stadt An der Schmücke zieht im Gebiet der Gemeinde Etzleben den Kostenersatz und die Gebühren für Hilfeleistungen sowie Zuweisungen und Zuschüsse jeglicher Art ein.

§ 6
Satzungsrecht

(1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Stadt An der Schmücke das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe, Satzungen und Verordnungen auch für das Gebiet der Gemeinde Etzleben zu erlassen.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung geltenden Satzungen der Stadt An der Schmücke zur Feuerwehr, zur Feuerwehrentschädigung und dem Kostenersatz gelten entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 ThürKGG auch für die Gemeinde Etzleben.

(3) Die Stadt An der Schmücke hat nach § 10 Absatz 1 ThürKGG das Recht, im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 7
Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Jahresende von einer Partei schriftlich gekündigt wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 steht der Gemeinde Etzleben ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, sobald die Freiwillige Feuerwehr Etzleben den Brandschutz und die allgemeine Hilfe für die

Gemeinde Etzleben wieder eigenständig gewährleisten kann. Die außerordentliche Kündigung ist gegenüber der Stadt An der Schmücke schriftlich zu erklären und kann frühestens nach 6 Monaten wirksam werden. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist von den Beteiligten bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen (§ 13 Abs. 2 ThürKGG)

§ 8
Vertragsanpassung, Schlichtung

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen, oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, ist die Zweckvereinbarung kündigen.

(2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 10
Genehmigung, In-Kraft-Treten

Bezüglich der Genehmigung und amtlichen Bekanntmachung gelten die §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 ThürKGG. Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

An der Schmücke, den 05.12.2023	Etzleben, den 05.12.2023
…….	……..
Stadt An der Schmücke	Gemeinde Etzleben
(Siegel)	(Siegel)

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent
Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: pressestelle@kyffhaeuser.de

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises www.kyffhaeuser.de und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über www.kyffhaeuser.de bezogen werden.